

Beitragsordnung Club Kollektiv Stuttgart
– Interessenverband der Club-, Party- und Ereignisveranstalter in der Region Stuttgart
10. Dezember 2013

Entsprechend § 5 der Satzung des Club Kollektiv Stuttgart beschließt die Mitgliederversammlung folgende Beitragsordnung :

§ 1 Geltungsbereich und Dauer

(1) Die Beitragsordnung gilt für alle ordentlichen und fördernden Mitglieder des Vereins und regelt die Höhe die Fälligkeit und die Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge. Spenden und andere Zuwendungen an den Verein sind nicht Gegenstand der Beitragsordnung.

(2) Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis sie durch die Mitgliederversammlung geändert oder aufgehoben wird.

§ 2 Beitragshöhe

Der Jahresbeitrag beträgt

- | | |
|--|-------------|
| (1) für ordentliche Mitglieder gem. §5.2 | 150,00 Euro |
| (2) Fördermitglieder gem §5.3 | 300,00 Euro |

§ 3 Zahlungsweise und Fälligkeit der Beiträge

(1) Der Jahresbeitrag ist am 01.02. eines jeden Jahres fällig und wird üblicherweise per Lastschriftzug erhoben. Die Ermächtigung zum Lastschriftzug erteilt das Mitglied.

(2) Das Mitglied trägt dafür Sorge, dass der Lastschriftzug bei Fälligkeit des Beitrags ordnungsgemäß erfolgen kann. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein rechtzeitig bekanntzugeben.

(3) Wird eine berechtigt eingereichte Lastschrift nicht eingelöst oder wegen Widerspruch zurückbelastet, trägt das Mitglied die dem Verein ggf. dadurch entstehenden Kosten.

(4) Mitglieder, die nicht am Lastschriftzugverfahren teilnehmen, überweisen die Beiträge zum Fälligkeitszeitpunkt auf das Vereinskonto. Der Verein empfiehlt dafür die Einrichtung eines Überweisungsdauerauftrages.

(5). Bei Neumitgliedern, die am Lastschriftzugverfahren teilnehmen, erfolgt der Einzug des ersten Jahresbeitrags zum 01.09. des Beitrittsjahres, wenn sie dem Verein im ersten Halbjahr eines Jahres beigetreten sind bzw. gemeinsam mit dem ersten Folgebeitrag zum 01.03. des Folgejahres, wenn sie dem Verein im zweiten Halbjahr eines Jahres beigetreten sind.

(6) Bei Neumitgliedern, die nicht am Lastschriftzugverfahren teilnehmen, ist der erste Beitrag 6 Wochen nach Beitritt zu zahlen.

§ 4 Änderungen der Beitragsordnung

Diese Beitragsordnung kann durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert oder aufgehoben werden. Eine Änderungen oder Aufhebung der Beitragsordnung wird mit Beginn des folgenden Kalenderjahres wirksam.

Stuttgart, den 10. Dezember 2013